



Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)
Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)
Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG)

Private Arbeitsvermittlung im Modelbereich

1. Bewilligungspflicht von Modelagenturen für private Arbeitsvermittlung

Modelagenturen unterliegen der Bewilligungspflicht für private Arbeitsvermittlung, wenn sie gegen Entgelt (Einschreibegebühren und/oder Vermittlungsprovisionen) regelmässig Arbeitsmöglichkeiten vermitteln (Art. 2 Abs. 1 und 2 AVG).

Als regelmässig gilt eine Vermittlungstätigkeit einerseits, wenn sie innert zwölf Monaten bei mindestens zehn Gelegenheiten ausgeübt wird. Andererseits wird Regelmässigkeit auch angenommen, wenn die Vermittlung öffentlich angeboten wird (Art. 2 AVV). Dies kann insbesondere in Form des Zweckeintrags im Handelsregister sowie der Nennung auf der eigenen Webseite, Jobplattformen oder Social Media-Plattformen erfolgen.

Die Bewilligungspflicht ist unabhängig von der gewählten Vertragsform und gilt damit insbesondere auch bei Aufträgen (Art. 2 Abs. 2 AVG und Art. 4 AVV).

Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung ergeben sich aus Art. 3 AVG und Art. 8 bis 12 AVV und werden auf <http://www.zh.ch/vermittlung-verleih> erläutert.

2. Verbotene Tätigkeit ausländischer Modelagenturen in der Schweiz

Die Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung setzt insbesondere einen Eintrag im Schweizer Handelsregister voraus. Da Modelagenturen ohne Niederlassung in der Schweiz diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, kann ihnen keine Bewilligung erteilt werden.

Die Tätigkeit einer ausländischen Modelagentur in der Schweiz ist somit verboten. Ebenfalls unter dieses Verbot fällt die Vermittlung von Modells durch eine ausländische Modelagentur an ein ausländisches Unternehmen für eine Modeltätigkeit in der Schweiz.

Bei Arbeitsvermittlung ohne die erforderliche Bewilligung können die verantwortlichen Personen mit Busse bis Fr. 100'000.-- bestraft werden (Art. 39 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 AVG).

3. Zusammenarbeit zwischen ausländischer und Schweizer Modelagentur

Zulässig ist für eine ausländische Modelagentur ohne Niederlassung in der Schweiz einzig die Zusammenarbeit mit einer bewilligten Schweizer Agentur. Diese ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Schweizer Betrieb muss sowohl über eine kantonale als auch über eine grenzüberschreitende Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung verfügen.
- Die Zusammenarbeit ist der kantonalen Bewilligungsbehörde und dem SECO zu melden.
- Die Einschreibgebühren und Vermittlungsprovisionen gemäss Art. 4 GebV-AVG dürfen auch im Falle einer Zusammenarbeit einer ausländischen Agentur mit einer Schweizer Agentur nicht überschritten werden.



- Alle Vermittlungshandlungen auf Schweizer Boden sind durch die Schweizer Agentur vorzunehmen. Die ausländische Agentur darf keinen direkten Kontakt mit den Schweizer Auftraggebern haben. Instruktionen der Kundschaft in der Schweiz müssen über die Schweizer Agentur an die Agentur im Ausland weitergegeben werden.
- Die ausländische Modelagentur darf gestützt auf die von der Schweizer Agentur erhaltenen Informationen Castingaufrufe publizieren. Diese Castingaufrufe müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Vermittlung in Zusammenarbeit mit einer bewilligten Schweizer Modelagentur erfolgt. Im Castingaufruf ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen an die bewilligte Schweizer Agentur weitergeleitet und von dieser nach Schweizer Recht bearbeitet werden. Die Schweizer Modelagentur nimmt gestützt auf die weitergeleiteten Dokumente aufgrund der Anweisungen der Kundschaft die Buchung der Modelle vor.

4. Zusammenarbeit mit Modelagenturen ohne Bewilligung

Aufgrund der fehlenden Bewilligung der ausländischen Modelagenturen ist es Schweizer Auftraggebern verboten, mit diesen zusammenzuarbeiten.

Auftraggeber in der Schweiz welche vorsätzlich Dienstleistungen einer unbewilligten Modelagentur in Anspruch nehmen, können mit Busse bis Fr. 40'000.-- bestraft werden (Art. 39 Abs. 2 lit. a AVG).

Das Verzeichnis der bewilligten Modelagenturen ist abrufbar unter www.avg-seco.admin.ch (Branchen und Berufe: Fotomodelle, Mannequins).

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: 2. April 2026